

Fachspezifischer Teil

Pflegewissenschaft

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 157. Sitzung vom 14.07.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 14.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2020, S. 526) beschlossen, der in der 162. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 21.07.2021 befürwortet und in der 338. Sitzung des Präsidiums am 16.09.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2021, S. 1238).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Gesundheitsforschung und Bildung im Fachbereich Humanwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das Masterstudium der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen. ³Eine Praxisphase (einschließlich entsprechender Vor- und Nachbereitung der Speziellen Schulpraktischen Studien) ist mit 8 LP Bestandteil des Studienprogramms. ⁴Es besteht die Möglichkeit, in der beruflichen Fachrichtung eine Masterarbeit im Umfang von 20 LP anzufertigen. ⁵Das Studienprogramm für die berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaft im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GW-PM-01	Pflegerische Versorgung in modernisierten Bezügen	6	9	2	1.-2.	
GW-PM-02	Konzeption und Gestaltung fachrichtungsbezogener Lehr-/ Lernprozesse im Kontext der berufsbildenden Schule	6	7	2	1.-2.	
GW-PM-03	Forschungs- und Theorieansätze in der Didaktik der beruflichen Fachrichtungen	6	8	2	2.-3.	
GW-PM-04	Studienprojekt	4	6	2	2.-3.	
	Gesamtsumme	22	30			

- (2) Die differenzierte Darstellung der Teilmodule, der zu erbringenden Studien begleitenden Prüfungsleistungen, der inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise ist im Modulhandbuch niedergelegt.

§ 3 Schulische Praktika

¹Für das Fach Pflegewissenschaft muss ein Modul zu den Speziellen Schulpraktischen Studien (S-LbS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
GWS-PM-05	Spezielle Schulpraktische Studien (S-LbS)	4	8	2	1.-2.	--

§ 4 Masterarbeit und Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3 LP) abzulegen. ²Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ³Zugelassen wird, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 60 LP absolviert hat. ⁴Der Umfang der Masterarbeit sollte zwischen 60 bis 80 Seiten betragen. ⁵Näheres zur Ausgestaltung der Art sowie Abweichungen vom Umfang erfolgen in Abstimmung mit dem/der Erstprüfenden. ⁶Wenn die Masterarbeit in der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft geschrieben wird, ist während der Masterarbeit die Teilnahme an einem methodisch einschlägigen, ggfs. studiengangübergreifenden Kolloquium verpflichtend:

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GWS-PM-06	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. § 4 Satz 2

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt ab dem 01.10.2021 in Kraft. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des 1. Fachsemesters des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen der Universität Osnabrück, die ihr Studium zu oder nach diesem Wintersemester beginnen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 in dem Studiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* eingeschrieben waren, studieren nach der für sie am 30.09.2021 geltenden Prüfungsordnung.